

EIN-EURO-JOBS IN DER JUGENDHILFE

von Olaf Sobczak

Mit der Einführung des ALG II und den damit verbundenen Gesetzesänderungen zum 1. Januar 2005 ist ein neuer „Kundenkreis“ verstärkt ins Visier der ARGE geraten. Alle jungen Menschen unter 25 Jahren werden nun von „U25-Teams“ betreut. Auch die ARGE Hamburg hat in jedem Bezirk solche Teams eingerichtet.

Von expliziter Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der §3 Abs.2 SGB II: „Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegen-

heit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.“

Wahrscheinlich hat der Gesetzgeber nicht ohne Grund einen Rechtsanspruch auf Ausbildung oder Arbeit für unter 25-Jährige ausgeschlossen: Die Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit unter Berücksichtigung des Lehrstellenmangels ist bewusst als Soll-Aufgabe formuliert worden. Die unvermeidliche Konsequenz ist jedoch, dass all jene jungen

Menschen, die es nicht allein oder/und mit Unterstützung der Agentur für Arbeit geschafft haben, eine Ausbildung oder eine Arbeit zu bekommen, direkt in Arbeitsgelegenheiten zu vermitteln sind.

Gesellschaftliche Misere und individuelle Schuldzuschreibung

Das SGB II steht unter der Maxime „Fördern und Fordern“. Im Umkehrschluss heißt das, dass wer die Forderungen des Gesetzes nicht mehr erfüllt, auch nicht mehr gefördert wird. Die 1-Euro-Arbeitsgelegenheiten, die ursprünglich zur Überprüfung der Arbeitsbereitschaft eingeführt wurden, bieten sich nunmehr als ein Instrument zur Sanktionierung „ungehorsamer“ junger Menschen an. „Keine Leistung ohne Gegenleistung!“ ist die unmissverständliche Botschaft. Wer vom Staat Leistungen möchte, der soll und muss sich seine sozialen Grundrechte also erst einmal verdienen. Selbst die existenzielle Grundversorgung ist nicht mehr gesichert, da die Leistungen des SGB II teilweise oder ganz gestrichen werden können. Durch die Zuweisungen in 1-Euro-Jobs wird somit auf die jungen Menschen ein immenser Druck ausgeübt und auch ihre gesicherte Existenz und Würde in Frage gestellt.

Gerade bei den jungen Menschen, die zu uns in die Beratung kommen, stellen wir immer wieder fest, dass sie sehr wohl eine Ausbildung beginnen möchten und arbeiten wollen. Sie wollen Tätigkeiten, mit denen sie ein Stück finanzielle Unabhängigkeit und Sicherheit gewinnen, d.h. ordentlich bezahlte Jobs, mit denen sie sich selbst unterhalten können. „Grundsätzlich bemerkt Herr Bösenberg, dass die Leistungsempfängerinnen viel weniger unwillig sind, als dies allgemein behauptet wird.“ (1) Dieses Zitat des Geschäftsführers der ARGE Hamburg zeigt die eklatanten Fehleinschätzungen und Grundannahmen über die Arbeitsbereitschaft junger Menschen, die in den Köpfen der PolitikerInnen und der Institutionen herum schwirren. Auch die Medien mit ihren Kampagnen über „faule Nutznießer“ und „Sozialschmarotzer“, die den Sozialstaat zum Kollaps brächten, tragen zu einem Trugbild bei, mit dem auch noch die jungen ALG II-Empfänger für ihre Misere selbst verantwortlich gemacht werden.

Aber über fünf Millionen Arbeitslose sind ein gesellschaftliches Problem und nicht von den einzelnen jungen Menschen zu verantworten. Dennoch erleben sie, wie die Gesellschaft sich ihrer Verantwortungen entledigt und bestehende Hilfesysteme abgeschafft werden. Durch den Abbau geförderter Arbeitsplätze müssen die jungen Menschen sich nun mit Zuweisungen in 1-Euro-Arbeitsgelegenheiten beschäftigen und erst mal ihre grundsätzliche Arbeitsbereitschaft und -fähigkeit beweisen. So wird die Verantwortung für diese gesellschaftlichen Fehlentwicklungen auf sie als Individuen abgewälzt.

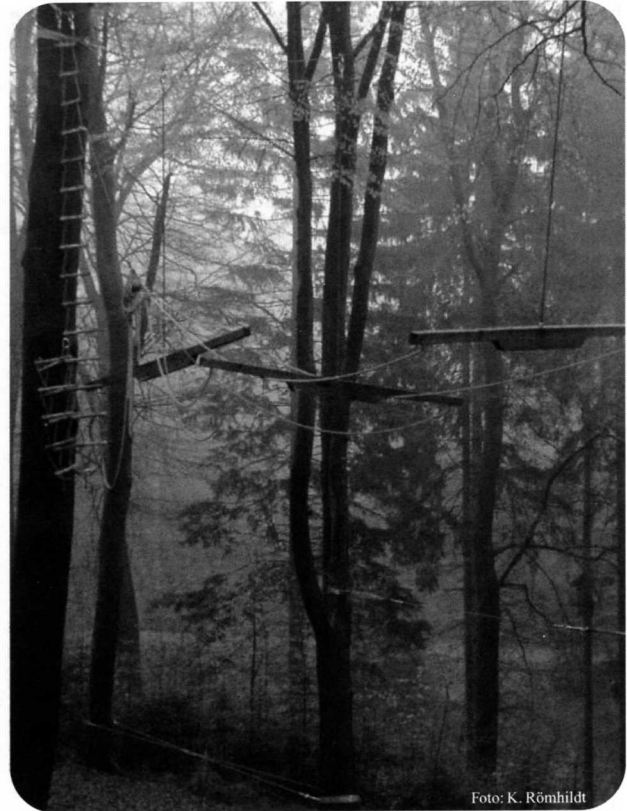


Foto: K. Römhildt

Gerade den mehrfach benachteiligten jungen Menschen fehlt es jedoch an Möglichkeiten, auf dem ersten Arbeitsmarkt oder dem Lehrstellenmarkt einen Platz für sich zu erkämpfen. Sie haben häufig keinen Schulabschluss, sind ohne Job, verschuldet, haben oft kein sicheres Zuhause, sind von Haft bedroht und haben oftmals gesundheitliche Probleme und Suchtproblematiken. Diese vielfachen Problemlagen führen dazu, dass sie erstmal Lebensbewältigungsstrategien entwickeln müssen und ihre beruflichen Perspektiven in den Hintergrund geraten. Die Knappheit auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt führt dazu, dass selbst Jugendliche mit mittlerem Schulabschluss sich um Ausbildungen bemühen, für die bisher ein Hauptschulabschluss reichte. Dies führt zu einer Verstärkung der Konkurrenz unter den Jugendlichen und letztlich dazu, dass Jugendliche ohne Schulabschluss kaum noch eine Chance auf einen Ausbildungsplatz haben. Auch Einfacharbeitsplätze sind immer weniger vorhanden und für sie kaum in Reichweite.

Einziges Ziel: Arbeitspflicht

Im Zuge dieser zunehmenden Konkurrenz stehen gerade mehrfach benachteiligte junge Menschen ohne eigenes Einkommen und ohne Arbeit oder Ausbildung da. Da das vorrangige arbeitsmarktpolitische Ziel der ARGE in Hamburg die Besetzung der ca. 11.000 1-Euro-Arbeitsgelegenheiten ist, werden fast alle jungen Leute unter 25 Jahren, die von uns betreut werden, von der ARGE in einen solchen

„Job“ zugewiesen: keine Aussicht auf eine richtige Arbeit, eigenes Einkommen und damit ein kleines Stück Unabhängigkeit, stattdessen „ständiges Gerenne“ zu Vorladungen bei der ARGE. Ständig müssen irgendwelche Mitwirkungspflichten erfüllt werden, immer nur ein „Muss!“, nirgends ein „Du darfst!“ oder „Du kannst!“. Welcher junge Mensch, der am Anfang einer solchen beruflichen Karriere steht, würde da nicht depressiv oder aggressiv werden!

Das Prekäre an den Zuweisungen in die 1-Euro-„Jobs“ ist, dass die Jugendlichen keine Wahl haben: Sie können nicht ablehnen, es sei denn sie legen gewichtige Gründe vor. Wenn ein junger Mensch sich aber weigert, unter Zwang für einen Euro pro Stunde zu arbeiten, dann kann ihm das ALG II gestrichen werden.

Unsere Erfahrungen sind, dass dieser Druck und Zwang, der durch die Arbeitspflicht ausgeübt wird, erhebliche Widerstände hervorruft. Noch bevor sie eigene Wünsche, Bedürfnisse und beruflichen Vorstellungen entwickeln können, werden die Jugendlichen in die Arbeitsgelegenheiten gezwängt. Und mit der Sanktionsandrohung – der Streichung des ALG II – wird auch ihre gesicherte Existenz in Frage gestellt. Da ist es verständlich, dass sich die jungen Menschen gegen diese Arbeitspflicht mit Händen und Füßen wehren. Dann gibt es nur noch ein Entweder - Oder: Entweder ich lass mich in so etwas „reinstecken“ oder ich „verzichte“ auf ALG II und suche nach „alternativen“ Einkommensquellen.

Wir haben allerdings auch festgestellt, dass einige jungen Menschen sich durchaus auf diese „Jobs“ bewerben. Dies liegt daran, dass der mit 345 Euro sehr knapp bemessene Regelsatz des ALG II nur ein Leben in Armut ermöglicht. Die 120 Euro, die man als junger Mensch durch die 1-Euro-„Jobs“ dazu „verdienen“ kann, bieten daher tatsächlich einen Anreiz, der erheblich zur Akzeptanz dieser „Jobs“ beiträgt. Auch kann die mit der Arbeitslosigkeit einhergehende soziale Isolation gemildert werden. Dass aber diese Arbeitsgelegenheiten deshalb „gern“ und „freiwillig“ gemacht würden, ist höchst zweifelhaft und fast sarkastisch. In der Not greift man bekanntlich zum letzten Strohalm!

1-Euro-„Jobs“ in der Jugendarbeit

Die Bereiche, in denen 1-Euro-Arbeitsgelegenheiten geschaffen wurden, sind weit gestreut. Als mögliche Maßnahmefelder wurden von der Arbeitsagentur und der Behörde für Wirtschaft und Arbeit neben der Sicherung von Ordnung und Sauberkeit im öffentlichen Raum und Maßnahmen der touristischen Infrastruktur auch Arbeiten im Freizeit-, Sport- und Schulbereich, in der freien Kulturarbeit, im Umwelt-, Landschafts-, Natur und Tierschutz, in der Betreuung älterer oder behinderter Menschen auch Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit und anderen sozialen Bereichen vorgesehen.

Kinder- und Jugendarbeit innerhalb und außerhalb von Einrichtungen, offene Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulen sollen einen Schwerpunkt bilden. Angedacht sind 1-Euro-Jobs zur „Unterstützung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Freizeiteinrichtungen und Schulen, Jugendtreffs, Spielstätten und ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der Betreuung, Anleitung, Erweiterung der Öffnungszeiten, Einhaltung von Ordnung und Sicherheit“ sowie „unterstützende Tätigkeiten im Bereich der Beratungsaufgaben für Kinder, Schüler und Jugendliche über Kinder- und Jugendschutz, Gewaltprävention, berufliche Integration, Vandalismus, Alkohol- und Drogenmissbrauch.“ (2)

Einige Einrichtungen der Jugendhilfe und der Gemeinwesenarbeit setzen bereits 1-Euro-Jobs in ihrer Einrichtung um, und viele Einrichtungen werden noch von Beschäftigungsträgern „beworben“. Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe werden sich also zukünftig vermehrt mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob sie selber 1-Euro-Jobs in ihrer Einrichtung anbieten möchten und ob sie mit Beschäftigungsträgern, die 1-Euro-Jobs anbieten, kooperieren.

Für die offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit haben sich Grundsätze wie Parteilichkeit, Niedrigschwelligkeit, Akzeptanz und nicht zuletzt Freiwilligkeit bewährt, die den jeweiligen Zielgruppen den Zugang zu ihren Einrichtungen und die Inanspruchnahme und Abfrage der Angebote ermöglichen sollen. Insbesondere der Grund-



Foto: K. Römheldt

satz der Freiwilligkeit soll Jugendliche erreichen, die sonst nicht von anderen Hilfesystemen erreicht werden oder aus diesen herausfallen. Dieser Grundsatz der Freiwilligkeit gilt für die Inanspruchnahme der Angebote der Einrichtungen und stellt eine essentielle Form des Zugangs zu den Einrichtungen dar.



Foto: K. Römhild

Freiwilligkeit und Pflicht

Der Grundsatz der Freiwilligkeit leitet sich also von fachlichen Standards ab, die den Zielgruppen des SGB VIII zugute kommen sollen. Mit der Einführung von 1-Euro-„Jobs“ für Leistungsberechtigte nach SGB II geraten die Einrichtungen mit diesem Grundsatz in Konflikt: Der Arbeitszwang ist nicht vereinbar mit dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der sich in der täglichen Praxis der offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit bewährt hat. 1-Euro-Arbeitsgelegenheit und Freiwilligkeit passen nicht zusammen.

Soll zukünftig der Grundsatz der Freiwilligkeit nur für die originären Zielgruppen nach SGB VIII gelten? Oder sollte der Grundsatz des freiwilligen Zugangs nicht auch auf andere benachteiligte Gruppen, die vor dem Hintergrund der Hartz-IV-Reformen von Armut, Benachteiligungen, Repressionen und gesellschaftlicher Ausgrenzung bedroht sind, ausgeweitet und angewendet werden? Oder soll zukünftig die eine Gruppe freiwillig kommen dürfen, wäh-

rend die andere Gruppe kommen muss? Freiwilligkeit sollte für alle gelten, also auch für jene, die in Armut leben und der staatlichen Hilfe und Unterstützung (z.B. in Form von ALG II) bedürfen.

Aufgrund der finanziellen Kürzungen und Einsparungen der vergangenen Jahre ist die finanzielle Ausstattung der Jugendhilfeeinrichtungen längst nicht mehr ausreichend. Vor diesem Hintergrund erscheint es zunächst verlockend, diese strukturellen Defizite durch den Einsatz solcher „Arbeitsgelegenheiten“ zu kompensieren bzw. vielleicht sogar Angebote realisieren zu können, die in der Vergangenheit nicht möglich waren, fachlich aber sinnvoll und notwendig erscheinen.

Wohl wissend um die bereits jetzt in vielen Bereichen belastende Arbeitssituation in der OKJA/Jugendhilfe kann die 1-Euro-Pflichtarbeit grundsätzlich kein Mittel zur strukturellen Aufrechterhaltung eines Arbeitsfeldes sein, das sich inhaltlich Standards wie Freiwilligkeit und Beteiligung und einem emanzipatorischem Subjektbegriff verpflichtet sieht. Kürzungen mit 1-Euro-„Jobs“ auffangen zu wollen, birgt die endlose Tendenz in sich, später weitere Kürzungen mit solchen Arbeitsgelegenheiten kompensieren zu müssen, da diese sich dann „bestens“ als legitime und „professionelle“ Mittel „bewährt“ haben, um die Angebote in der Jugendhilfe aufrecht zu erhalten. Vielmehr müsste es doch darum gehen, sich für die Anerkennung qualitativer Standards einzusetzen und dementsprechend eine auskömmliche Finanzierung der Jugendhilfeeinrichtungen einzufordern!

Die Notlagen der Jugendhilfeeinrichtungen dürfen nicht dazu führen, dass die Notlagen anderer Menschen, mitunter sogar der eigenen Zielgruppe, ausgenutzt werden, um Kürzungen zu kompensieren. Anderenfalls droht, dass die Einrichtungen sich von ihren eigenen Zielgruppen entsolidarisieren und qualitative fachliche Standards wie Freiwilligkeit aufgegeben werden.

Anmerkungen

- 1) Protokoll der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, Bericht von der zweiten Sitzung des zentralen Beirats der ARGE am 8.6.05
- 2) Protokoll der 1. Sitzung des Zentralen Beirates der Hamburger ARGE nach SGB II am 30.3.2005, Anlage „Mögliche Maßnahmefelder für geförderte Arbeitsgelegenheiten“

Olaf Sobczak

ist Sozialarbeiter bei HUDE